

28. März 2018

Schriftliche Anfragevon Helen Glaser (SP)
und Markus Kunz (Grüne)

In Zürich gibt es in verschiedenen Bereichen mehrere städtische Akteure, die in ähnlichen Geschäftszweigen tätig sind, z. B. städtische Dienstabteilungen und Aktiengesellschaften im Besitz der Stadt. Der Gemeinderat hat denn auch schon öfters darauf aufmerksam gemacht, dass es zwischen Tochtergesellschaften und Dienstabteilungen der Stadt zu Interessenskonflikten kommen kann. Insbesondere bei der Steuerung der Beteiligungen, der Aufsicht und der Oberaufsicht sieht der Gemeinderat Handlungsbedarf.

Aus diesem Grund haben SP, FDP, Grüne, CVP und GLP im März 2017 ein Postulat zum Thema «Schaffung einer Richtlinie über die Public Corporate Governance» eingereicht, das im September an den Stadtrat überwiesen wurde (2017/51). Die Antwort des Stadtrats ist noch ausstehend.

Ein typisches Beispiel für diese unbefriedigende Situation findet sich im Energiebereich, wo ewz, ERZ und die Energie 360° AG zum Teil identische Dienstleistungen anbieten und erbringen. So geht z. B. die Nachfrage nach fossilen Energieträgern – dem Hauptgeschäft der Energie 360°AG – kontinuierlich zurück; die neuen Geschäftsfelder, in die Energie 360° investiert, sind teilweise die gleichen, in der bereits das ewz tätig ist (Bsp. Energiedienstleistungen).

Im Zusammenhang mit der Vorlage zur Ausgliederung des ewz haben verschiedene Gemeinderätinnen und Gemeinderäte darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine Gesamtsicht und damit ein koordiniertes Vorgehen der städtischen Energieproduzenten vermissen. In der Roadmap Koordination Energie (STRB 2016/383) hat der Stadtrat zwar die Koordination und die Regeln der Zusammenarbeit zwischen den beiden städtischen Unternehmen ewz und der Energie 360° AG festgelegt, die sich in Teilbereichen konkurrenzieren, doch zeigt die Praxis, dass damit längst nicht alle Probleme gelöst sind. Insbesondere im Energiebereich kommt es immer wieder zu heiklen Konstellationen bezüglich Interessenskonflikte.

Ein weiteres problematisches Thema besteht darin, dass verschiedentlich Stadträtinnen und Stadträte sowie städtische Angestellte in Verwaltungsräten von städtischen Gesellschaften Einsitz nehmen. Auch dies kann zu Interessenskonflikten führen. Die Entsendung von Personen in die Aufsichtsorgane von Drittinstitutionen war denn auch der Auslöser für die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird allgemein sichergestellt, dass die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte städtischer Gesellschaften keine Entscheide treffen, die der Stadt Zürich potentiell schaden?

2. Ein interessantes Beispiel in diesem Zusammenhang ist der Stadtratsbeschluss 155 vom 28. Februar 2018, gemäss dem der städtische Energiebeauftragte an der Generalversammlung der Energie 360° AG vom 26. März 2018 als besonders geeigneter Dritter als neues Verwaltungsratsmitglied von Energie 360° vorgeschlagen werden soll (Art. 4 VVD). Die Wahl ist unterzogen erfolgt. Noch bis Ende März ist der Energiebeauftragte bei der Stadt Zürich angestellt, ab April 2018 wird er als strategischer Energieberater tätig sein. Der städtische Energiebeauftragte verfügt über ein grosses Detailwissen in Bezug auf andere städtische Energieproduzenten und ist als engagierter, versierter und loyaler Energiefachmann bekannt. Nun bringt er dieses Wissen in den Verwaltungsrat der Energie 360° AG ein, wo er künftig die Interessen der Energie 360° AG vertreten müssen. Wie wird sichergestellt, dass er als Verwaltungsrat der Energie 360° AG nur Entscheide mittragen oder aufgrund seines Wissens verantworten wird, die den Interessen der anderen städtischen Energieunternehmen nicht entgegenstehen oder schaden? Wie wird sichergestellt, dass sich mit der neuen Konstellation die Konkurrenz zwischen ewz und der Energie 360° AG sich nicht weiter verschärft?
3. Wie ist die Entsendung von Stadträtinnen und Stadträten und anderen städtischen Angestellten in Verwaltungsräte städtischer Gesellschaften mit der Public Corporate Governance der Stadt Zürich vereinbar? Insbesondere, wenn nach der Aufnahme der Tätigkeit im Verwaltungsrat zusätzlich eine (freiberufliche) Tätigkeit für die Stadtverwaltung vorgesehen ist?
4. In Artikel 7 Absatz 2 VVD ist festgehalten, dass der Stadtrat den Gemeinderat über die von ihm bestimmten Vertretungen in geeigneter Form informiert. Was erachtet der Stadtrat als geeignete Form? Welche Form erachtet er speziell in Bezug auf das obige Beispiel als geeignet?
5. Werden beim Auswahlverfahren der zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder die betroffenen innerstädtischen Stellen und Dienstabteilungen jeweils vorab zu einer Stellungnahme eingeladen (z. B. EWZ in Bezug auf die Verwaltungsratsmitglieder der Energie 360° AG)?
6. Wird bei solchen Konstellationen mit den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils eine Vereinbarung getroffen, z. B. bezüglich Konkurrenzverbot, Treuepflicht oder Sorgfaltspflicht?

H. Glaser

M. Kuster